

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/3553, 14/3808 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Bericht der Abgeordneten Siegrun Klemmer, Dietrich Austermann, Antje Hermenau, Jürgen Koppelin und Dr. Christa Luft

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, angemessene strukturelle Verbesserungen beim Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub einschließlich einer erleichterten Teilzeitarbeit während dieser Zeit, notwendige Anpassungen an das europäische Gemeinschaftsrecht sowie redaktionelle Klarstellungen durchzuführen.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu insbesondere die folgenden Maßnahmen vor:

- Erhöhung der Einkommensgrenze und der Minderungsquote für das Erziehungsgeld
 - Die Einkommensgrenze ab dem siebten Lebensmonat für Eltern mit einem Kind steigt von 29 400 DM auf 32 200 DM (Alleinstehende von 23 700 DM auf 26 400 DM) und der Kinderzuschlag für jedes weitere Kind von 4 200 DM auf 4 800 DM (und danach stufenweise auf 6 140 DM ab 2003).
 - Die Minderungsquote für das Erziehungsgeld bei der Anrechnung des Einkommens oberhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze wird übersichtlicher geregelt und sie erhöht sich im Ergebnis von 40 % auf 50 % (Minderung um den zwölften Teil von 50 % des die Grenze übersteigenden Einkommens).
 - Der monatliche Mindestbetrag des Erziehungsgeldes, unterhalb dessen Grenze eine Auszahlung entfällt, ermäßigt sich von 40 DM auf 20 DM.

Budget-Angebot für das Erziehungsgeld

- Das monatliche Erziehungsgeld von bis zu 600 DM für bis zu zwei Jahren erhöht sich – im Rahmen einer neuen Budget-Regelung als familienpolitische Alternative – auf monatlich bis zu 900 DM, wenn es insgesamt nur bis zum 12. Lebensmonat in Anspruch genommen wird und weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

● Änderungen beim Erziehungsurlaub

- Beide Elternteile können u. a. den Erziehungsurlaub, soweit sie dessen grundsätzliche Voraussetzungen erfüllen, auch gemeinsam nehmen. Es entfällt die bisherige Einschränkung des nur abwechselnd möglichen Erziehungsurlaubs.

● Anpassung an das Recht der Europäischen Union

Im Zuge der Beratungen im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind durch Annahme eines eingebrachten Änderungsantrags Veränderungen vorgenommen worden. Insbesondere handelt es sich um folgende Punkte:

- Für die Wahlmöglichkeit zwischen dem budgetierten Erziehungsgeld (12 Monate à 900 DM) und dem Bezug bis zum vierundzwanzigsten Lebensmonat mit je 600 DM monatlich, die grundsätzlich verbindlich ist, wird eine

Härteklausele eingeführt. In Fällen besonderer Härte kann nunmehr eine einmalige Änderung zwischen der Wahl der Erziehungsgeldes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfolgen.

- Die 19-Stunden-Grenze in § 2 Abs. 2 wird durch die 30-Stunden-Grenze ersetzt. Die neue Grenze unterscheidet sich damit nicht mehr von derjenigen des Absatzes 1 über die künftig zulässige Teilzeitarbeit von bis zu 30 Stunden in der Woche neben dem Erziehungsgeld.
- Durch die Streichung des § 5 Abs. 1 Satz 2 zur Budgetgrenze entfällt die aufwendige Vergleichsberechnung zwischen budgetiertem und nicht-budgetiertem Erziehungsgeld.
- Durch die Änderung in § 6 Abs. 6, wonach nur die voraussichtlichen Erwerbseinkünfte im Erziehungsgeldbezug maßgeblich sind, entfällt die aufwendige Vergleichsberechnung zwischen den Erwerbseinkünften im maßgeblichen Kalenderjahr und Lebensjahr.
- Der Erziehungsurlaub kann auf bis zu vier Zeitabschnitte – vorher drei – verteilt werden.
- Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2004 einen Bericht über die Auswirkungen der §§ 15 und 16 (Erziehungsurlaub und Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub) auf Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber sowie über die ggf. notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vorlegen.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungsverbesserungen führen zu Mehrausgaben in der Größenordnung von rund 500 Mio. DM. Diese Mehrausgaben werden größtenteils kompensiert, u. a. durch Einsparungen aufgrund der erhöhten Minderungsquote für das Erziehungsgeld bei Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze sowie durch die Entwicklung der Einkommen im Verhältnis zur nicht dynamisierten Einkommensgrenze. Aufgrund des Gesetzentwurfs steigen die geschätzten Mehrkosten des Bundes stufenweise bis zum Jahr 2003 auf jährlich 300 Mio. DM an und die Gesamtkosten des Bundes für das Erziehungsgeld betragen ab 2001 rund 7,0 Mrd. DM. Unter Berücksichtigung eher rückläufiger Geburtenzahlen ergeben sich in den Folgejahren voraussichtlich sinkende Ausgaben. Zusätzlicher Vollzugaufwand für die öffentliche Haushalte entsteht allenfalls im Zusammenhang mit den erweiterten Erziehungsurlaubsregelungen für die Arbeitsgerichtsbarkeit; dieser ist jedoch nicht feststellbar.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar. Mehrkosten, die sich aus Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf ergeben, sind im Rahmen des Haushalts des Einzelplans 17 auszugleichen. Eine ggf. notwendige Korrektur des Regierungsentwurfs zum Einzelplan 17 des Haushalts 2001 wird im Rahmen der Haushaltsberatung vorgenommen.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Berlin, den 5. Juli 2000

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Siegrun Klemmer
Berichterstatteerin

Dietrich Austermann
Berichterstatte

Antje Hermenau
Berichterstatteerin

Jürgen Koppelin
Berichterstatte

Dr. Christa Luft
Berichterstatteerin